

-ANWALTSKANZLEI-
26. JUNI 2000
eingegangen

Amtsgericht
Eing.: 21. JUNI 2000
Villingen-Schwenningen

Amtsgericht
Familiengericht
Postfach 1140

78050 Villingen-Schwenningen

Jugend und Soziales
Abt. Jugendamt

Stadtbezirk Villingen
Goethestraße 11
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/82-2221
Telefax 07721/82-2237

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
2 F 258/99 SO EA

Unser Zeichen / Durchwahl
I/FJS/J/Hu ☎ 82-2234

Datum
21.06.2000

Elterliche Sorge für [REDACTED], geb. am 18.1.1994 und
[REDACTED], geb. am 6.6.1995

Quelle des Berichtes: Mehrere Gespräche mit Herrn und Frau [REDACTED]
ein Kontakt mit [REDACTED] und [REDACTED]

Herr und Frau [REDACTED] erziehen und versorgen die Kinder seit der Trennung gemeinsam. Die Kinder leben nicht nur bei einem Elternteil und besuchen den anderen zu bestimmten Zeiten. Vielmehr haben die Eltern versucht, die Kinder jeweils in der gleichen zeitlichen Frequenz bei sich zu haben. Montag und Dienstag verbringen die Kinder bei der Mutter, Mittwoch und Donnerstag beim Vater, die Wochenende abwechselnd bei Vater oder Mutter. Aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern führt dies an manchen Tagen aber dazu, daß die Kinder von der Mutter in der Kindertagesstätte abgeholt werden, ca. ein bis eineinhalb Stunden bei ihr verbringen um dann dort vom Vater wiederum abgeholt zu werden. Da Herr [REDACTED] in Stuttgart arbeitet und die Wegstrecke mit dem Zug bewältigt, ist er außerdem für kurzfristig sich ergebende Schwierigkeiten schwer erreichbar. Neben den Eltern sind die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und die Großmutter mütterlicherseits weitere regelmäßige Bezugspersonen.

[REDACTED] und [REDACTED] zeigen sich mir gegenüber als aufgeweckte Kinder. Beide äußern sich nicht zu der Trennung der Eltern. Vielmehr ist mein Eindruck, daß sie mit diesem Thema am liebsten nichts zu tun haben wollen.

■ soll aufgrund seines Alters dieses Schuljahr eingeschult werden. Beide Eltern sind aus zum Teil übereinstimmenden Gründen für eine Einschulung. Nachdem aber ein Test bei ■ ergeben hat, daß im feinmotorischen Bereich hohe Defizite bestehen, spricht sich Frau ■ gegen eine Einschulung aus. ■ solle vielmehr die Förderklasse besuchen. Herr ■ kann sich dieser Meinung nicht sofort anschließen und bittet um Bedenkzeit. In der Auseinandersetzung um dieses Thema wird deutlich, daß es den Eltern nur wenig gelingt, Probleme sachlich zu erörtern. Vielmehr verstricken sich beide sehr schnell in Probleme, die meinem Einblick nach auf der Paarebene liegen, die es aber nur schwer zulassen einen gemeinsamen Entschluß zu treffen und diesen auch gemeinsam zu tragen. Herr ■ hat hier häufig die Sorge übergangen zu werden oder durch nicht abgesprochene Handlungen seiner Frau Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Frau ■ verliert in diesen „endlosen Diskussionen“ mit der Zeit die Geduld, da es im Alltag schon schwierig genug ist, alle wichtigen Dinge schon rein zeitlich zu organisieren. Das Thema Einschulung hat gezeigt, daß beide Elternteile inhaltlich in ihren Positionen nicht allzu weit auseinander liegen, trotzdem aber keine Handlungsebene finden. Meines Wissens nach ist inzwischen ein von beiden Eltern unterschriebener Antrag auf Rückstellung ■ bei den zuständigen Stellen.

Die oben aufgezeigte Problematik bezieht sich nicht nur auf tiefgreifende Entscheidungen, sondern spielt auch bei Kleinigkeiten des Alltags eine große Rolle. So wird die schon schwierige Verbindung von Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder mit der jeweiligen Berufstätigkeit der Eltern noch komplizierter.

Beide Elternteile investieren sehr viel Energie um für die Kinder da zu sein, blockieren aber durch die oben angesprochene Problematik eine mögliche Entlastung.

Inwieweit die Problematik auf der Elternebene die Kinder direkt belastet, kann von hier aus schwer beurteilt werden: Die Lösung des aufgeteilten Wohnens ist sicher grundsätzlich für die Kinder problematisch. Es ist schwer für sie ein Gefühl zu entwickeln, hier bin ich zu Hause. Der Alltag scheint mir zu zerschnitten und von daher für die Kinder überfordernd. Es kann sicher nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, daß die bei den Kindern beobachteten Probleme dadurch bedingt sind. Jedoch erschweren diese äußeren Umstände sicherlich die Lösung dieser Schwierigkeiten.

Nachdem sich die Eltern extrem schwer tun damit, echte gemeinsame Lösungen zu finden scheint es unausweichlich, daß durch das Gericht einem Elternteil diese Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

Ob nun Herr oder Frau ■ besser geeignet ist, die im Interesse der Kinder richtigen Entscheidungen zu treffen, ist von hier aus schwer zu beurteilen. Beide Elternteile scheinen eine enge Beziehung zu ihren Kindern zu haben. Beide engagieren sich sehr in allen Kontakten.

Von beiden Elternteilen wurde das Beratungsangebot des Stadtjugendamtes angenommen. Trotz mehrerer Einzelgespräche und einem Paargespräch konnte die vorliegende Problematik nicht gelöst werden. Da die Zeit drängt, d.h. der Einschulungstermin unmittelbar bevorsteht, ist auch nicht mehr die Zeit, um diese grundlegenden Probleme zu lösen. Beide Eltern bringen auch nicht mehr die dafür nötige Geduld und innere Bereitschaft auf. Mit den Eltern wurde dies besprochen. Beide sehen auch, daß aufgrund ihrer Differenzen eine dritte Instanz nun entscheiden muss, welcher Elternteil vorerst für die Zeit des Scheidungsverfahrens sorgeberechtigt sein wird.

Frau [REDACTED] wird den Umfang ihrer Berufstätigkeit den Erfordernissen der Kinderbetreuung anpassen, sollte das Gericht zu der Auffassung kommen, dass die Kinder in ihrer Obhut verbleiben. Aufgrund der Einschulung von [REDACTED] sieht Frau [REDACTED] andere Betreuungszeiten. Frau [REDACTED] scheint aufgrund ihrer freieren beruflichen Tätigkeit im Raum Villingen-Schwenningen flexibler als Herr [REDACTED].

Herr [REDACTED] will, sollte er alleine sorgeberechtigt werden nach der Entscheidung durch das Gericht seine Arbeitszeit auf 50% reduzieren, so dass er trotz seiner Tätigkeit in Stuttgart, die Kinder erziehen und versorgen kann.